



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.723/0008-IV/ST4/2015
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 01.04.2015

**Betreff: Erlass zu Art 34 der VO 165/2014; Dokumentation der Ruhezeiten bzw.
Dokumentation von Urlaub und Krankenstand**

1. Einleitung:

Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber/Kontrollgeräte im Straßenverkehr, Abl. L 60/1 vom 28.2.2014, regelt diesen Bereich neu und hebt die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 auf.

Gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gilt diese ab 2. März 2016. Artikel 34 betreffend die Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern gilt jedoch bereits ab 2. März 2015.

Inhaltlich entspricht der Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 weitgehend dem bisherigen Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

Zur Frage, welche Inhalte der bisherigen VO (EWG) Nr. 3821/85 mit 2.3.2015 durch die neuen Bestimmungen des Art. 34 der VO (EU) Nr. 165/2014 aufgehoben bzw. ersetzt werden, darf auf das angeschlossene, gemeinsam mit dem BMI erstellte, Infoblatt verwiesen werden.

2. Art. 34 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 165/2014:

„Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.“

Für die Aufzeichnung von Tätigkeiten der Fahrer außerhalb des Fahrzeuges dürfen somit keine separaten Formulare verlangt werden. Mit dieser neuen Bestimmung wird nur klargestellt, dass derartige Tätigkeiten (gemeint: andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten, wie in Artikel 34 Absatz 3 genannt) direkt am Schaublatt oder auf der Fahrerkarte manuell nachzutragen sind.

Aus der Formulierung dieses letzten Satzes des Art. 34 Abs. 3 ergibt sich **nicht** der Entfall des EU-Formblattes zur Bescheinigung von lenkfreien Tagen.

Art. 34 Abs. 3 letzter Satz ist im Kontext des Art. 34 zu lesen und diese Regelung bezieht sich daher ausschließlich auf die in Art. 34 Abs. 3 genannten Zeiträume bzw. Tätigkeiten („andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten bzw. Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten“) und nur für diese Zeiträume bzw. Tätigkeiten dürfen keine speziellen Formulare verlangt werden, weil sie (gemäß der Regelung) auf den Schaublättern bzw. mit dem Kontrollgerät auf der Fahrerkarte – nachträglich - einzutragen sind (dies entspricht auch der bisherigen Praxis).

Zur Dokumentation von lenkfreien Tagen (z.B. Urlaub oder Krankenstand) ist – wie auch schon bisher – das **EU-Formblatt** zu verwenden.

Für eine derartige Interpretation und ein solches Verständnis spricht insbesondere auch, dass das derzeit verwendete EU-Formblatt auf Art. 11 Abs. 3 der RL 2006/22/EG basiert und diese Richtlinie unverändert gilt.

3. Artikel 34 Abs. 5 lit. b sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 165/2014:

3.1. In Abs. 5 lit. b sublit. iv) ist nunmehr vorgesehen, dass unter dem sogenannten „Bettsymbol“



alle Arbeitsunterbrechungen oder **Ruhezeiten** (gleichgültig ob es sich dabei um tägliche oder wöchentliche Ruhezeit handelt) aufzuzeichnen sind. Bisher waren in der VO 3821/85, Artikel 15 Abs. 3 zweiter Anstrich lit d) neben den Arbeitsunterbrechungen nur die „Tagesruhezeiten“ genannt.

3.2. Zur Frage der Dokumentation der Ruhezeiten

3.2.1. Fragen/Probleme:

Ist die wöchentliche Ruhezeit bei analogen Kontrollgeräten nun durch Eintrag auf der Rückseite von zwei Schaublättern zu dokumentieren, oder reicht es, wenn auf einem Schaublatt Beginn und Ende der wöchentlichen Ruhezeit nachgetragen werden (und wenn ja, auf welchem, auf dem bei Beendigung der Arbeitszeit vor Beginn der wöchentlichen Ruhezeit oder auf jenem bei Wiederantritt des Dienstes nach Ende der wöchentlichen Ruhezeit)? Schaublätter haben ja auf der Rückseite nur einen 24-Stunden-Raster, der nicht die gesamte wöchentliche Ruhezeit abdeckt.

Oder ist die wöchentliche Ruhezeit auch weiterhin gar nicht verpflichtend im Kontrollgerät zu dokumentieren?

3.2.2. Antwort/Lösung:

Da Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 165/2014 nunmehr von „**Ruhezeiten**“ spricht, ist davon auszugehen, dass seit 2.3.2015 nunmehr auch die wöchentliche Ruhezeit aufzuzeichnen ist. Bisher waren in Artikel 15 Abs. 3 zweiter Anstrich lit d) der VO 3821/85, neben den Arbeitsunterbrechungen nur die „Tagesruhezeiten“ genannt.

Diese Ruhezeiten sind nunmehr am Schaublatt oder im Fahrtenschreiber/Kontrollgerät (auf der Fahrerkarte aufzuzeichnen.

3.2.2.1. analoge Kontrollgeräte

Der Nachweis der wöchentlichen Ruhezeit bei **analogen Kontrollgeräten** kann durch entsprechende Eintragungen auf der Rückseite der Schaublätter vorgenommen werden. Da es dazu keine spezifische Regelung gibt, kann das nach Ansicht des bmvt auf

-- **einem Schaublatt** (zB Eintragung Ruhezeit von Entnahme des Schaublattes am Freitag bis Lenkbeginn am Montag)

-- **zwei Schaublättern** (am Arbeitsende z. B. Freitag vor Beginn der wöchentlichen Ruhezeit soll der Zeitraum bis 24:00 händisch auf dem Raster auf der Rückseite die Ruhezeit nachgetragen werden und dasselbe dann z. B am Montag von 00:00 bis Lenkbeginn. Samstag und Sonntag könnten dann auf dem einen oder dem anderen Schaublatt miterfasst werden) oder auf

-- **drei Schaublättern** erfolgen, wenn - wie im vorigen Fall - für Samstag und Sonntag ein eigenes Schaublatt verwendet wird, auf dem die Ruhezeit vermerkt wird.

3.2.2.2. digitale Kontrollgeräte

Bei **digitalen Kontrollgeräten** muss differenziert werden.

Bei Kontrollgeräten **ab der 2. Generation** ist jederzeit ein **manueller Nachtrag** für einen längeren Zeitraum möglich. Somit kann jederzeit die wöchentliche Ruhezeit manuell nachgetragen werden.

Bei Kontrollgeräten der **1. Generation** ist ein Nachtrag für eine längere Zeit nicht möglich. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren sollte hier nur der aktuelle Tag manuell abgeschlossen werden bzw. der Tag an dem die Fahrerkarte gesteckt wird ab 00:00 bis zum Stecken der Fahrerkarte. Das kann dann ausgedruckt und auf dem **Tagesausdruck** händisch ergänzt werden.

3.2.3. Setzung von Zwangsmaßnahmen

Sollten beim Kontrollorgan Zweifel über die Richtigkeit dieser Angaben bestehen, so ist Anzeige zu erstatten und im behördlichen Verfahren eine Klärung herbeizuführen. Zwangsmaßnahmen sind nur begründet, wenn die angezweifelten Zeiträume noch Auswirkungen auf die aktuelle Fahrt haben

3.2.4. Es wird klargestellt, dass bei einer Kontrolle **nicht das EU-Formblatt** zur Bescheinigung von lenkfreien Tagen verlangt werden kann. Dieses Formblatt ist nicht für die Dokumentation der täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit gedacht.

4. Zur Frage der Dokumentation von Urlaub und Krankenstand

4.1. Fragen/Probleme:

1) Sind Urlaube und Krankenstände durch manuellen Eintrag im Kontrollgerät zu dokumentieren (wenn ja, unter welcher Zeitgruppe?)

2) Sind Urlaube und Krankenstände Zeiträume im Sinne des Artikel 34 Absatz 3, die unter die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume fallen ? (in Frage kommt wohl höchstens iv-Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten, womit der EU-Gesetzgeber aber vermutlich nicht Urlaub und Krankenstand gemeint hat?)

3) Oder sind diese Zeiten –technisch gesehen – nicht nachtragsfähig und daher über die EU-Bescheinigung lenkfreie Tage zu erfassen?

4) Wenn ein manueller Nachtrag möglich ist, wie erfolgt dieser bei Fahrzeugen mit analogen Kontrollgerät?

4.2. Antwort/Lösung:

Bei Krankenstand und Urlaub ist grundsätzlich weiterhin das EU-Formblatt zur Bescheinigung von lenkfreien Tagen zu verwenden.

Bei digitalen Kontrollgeräten ab der 2. Generation ist kein Formblatt mehr notwendig, da der Fahrer diese Zeit manuell nachtragen kann (unter dem Bettsymbol als Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten) und diese Tage dann im Kontrollgerät bzw. auf der Fahrerkarte nicht fehlen. Trägt der Fahrer diese Zeiten nicht nach, dann muss das EU- Formblatt verwendet werden.

5. Im Erlass vom 29.6.2009, Zl. 179.723/0005-2008, wird **Pkt. 5.** betreffend das Nachtragen der Wochenendruhe hiermit **aufgehoben**.

6. Im Hinblick auf eine EU-weit einheitliche Vorgangsweise, damit es bei Kontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr keine Probleme gibt, hat die EK bereits eine neue Leitlinie angekündigt.

Allenfalls muss dieser Erlass nach Vorliegen der neuen Leitlinie angepasst werden.

Beilage: Infoblatt

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +431 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-04-01T12:34:12+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	auTXcx/sB5XxCOzft/IE7oh8GGXg4pXLNOhfkLWm9ub9QuvNE4zN1s6ngpLFqVuGe vC9raYb9g6X75GQO5nJAHWMG1FFxEm4MauYrozjm80EbPY1TKKJvGgfluAbDXeEdn Ue832rQ3KaJXtblbLhySBPjvMhtqqvEBi4FENA30o=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

Einleitung

Inhaltlich entspricht der Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 weitgehend dem bisherigen Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 übernimmt aber nur Teile des bisherigen Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

Somit treten die Teile des Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, die nunmehr in Art 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 enthalten sind, bereits mit 2.3.2015 außer Kraft, die restlichen Teile aber erst mit 2.3.2016.

Eine Falschzitation der EU-Vorschrift – im KFG 1967 idgF – sollte aber unproblematisch sein, da gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 Verweise auf die aufgehobene Verordnung als Verweise auf die vorliegende Verordnung gelten.

Maßgebliche Verordnungstexte mit Ergänzungen

1) Artikel 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

AUSZUG VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 2 Sätze 1 bis 3	AUSZUG VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 1
(2) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist auf andere Weise zulässig. Kein Schaublatt oder Fahrerkarte darf über den Zeitraum, für den es bestimmt ist, hinaus verwendet werden.	(1) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

2) Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

AUSZUG VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 1 Sätze 1 und 2	AUSZUG VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 2
(1) Die Fahrer dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden. Die Schaublätter oder die Fahrerkarten müssen deshalb in angemessener Weise geschützt werden.	(2) Die Fahrer müssen die Schaublätter oder Fahrerkarten angemessen schützen und dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden.

INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

3) Artikel 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 2 Satz 4** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs Satz 4	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 3
<p>Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, müssen die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich Buchstaben b, c und d genannten Zeiträume,</p> <p>a) wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgestattet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen werden, oder</p> <p>b) wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgestattet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgeräts auf der Fahrerkarte eingetragen werden.</p>	<p>(3) Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,</p> <p>a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,</p> <p>b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.</p>

Neu ist der **letzte Satz des Art. 34 Abs. 3** :

	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 3 letzter Satz
	<p>Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.</p>

Ergänzung: Für die Aufzeichnung von Tätigkeiten der Fahrer außerhalb des Fahrzeuges dürfen somit keine separaten Formulare verlangt werden.

Hier wird nur klargestellt, dass derartige Tätigkeiten (gemeint: andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten, wie in Artikel 34 Absatz 3 genannt) direkt am Schaublatt oder auf der Fahrerkarte manuell nachzutragen sind.

Aus der Formulierung dieses letzten Satzes des Art. 34 Abs. 3 ergibt sich **nicht** der Entfall des Formblattes zur Dokumentation von lenkfreien Tagen. Dafür ist wie bisher das EU-Formblatt zu verwenden.

Art. 34 Abs. 3 letzter Satz ist im Kontext des Art. 34 zu lesen und wie folgt zu verstehen:

-- die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die in Art. 34 Abs. 3 genannten Zeiträume bzw. Tätigkeiten („andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten bzw. Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten“);

-- nur für diese Zeiträume bzw. Tätigkeiten dürfen keine speziellen Formulare verlangt werden, weil sie (gemäß der Regelung) auf den Schaublättern bzw. mit dem Kontrollgerät auf der Fahrerkarte – nachträglich - einzutragen sind (dies entspricht auch der bisherigen Praxis).

Zur Dokumentation von lenkfreien Tagen (z.B. Urlaub oder Krankenstand) ist – wie auch schon bisher – das **Formblatt der EK** zu verwenden.

INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

Für eine derartige Interpretation und ein solches Verständnis spricht insbesondere auch, dass das derzeit verwendete Formblatt der EK auf Art. 11 Abs. 3 der RL 2006/22/EG basiert und diese Richtlinie unverändert gilt.

4) Artikel 34 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 2 Sätze 5 und 6** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 2 Sätze 5 und 6	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 4
<p>Befindet sich an Bord eines mit einem Kontrollgerät nach Anhang I B ausgestatteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, so stellt jeder Fahrer sicher, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Schlitz im Fahrtenschreiber eingeschoben wird.</p> <p>Wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, nehmen die Fahrer auf den Schaublättern erforderlichen Änderungen so vor, dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.</p>	<p>(4) Befindet sich an Bord eines mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüsteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, so stellt jeder Fahrer sicher, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Steckplatz im Fahrtenschreiber eingeschoben ist.</p> <p>Befindet sich an Bord eines mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüsteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, nehmen die Fahrer auf den Schaublättern erforderliche Änderungen so vor, dass die relevanten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.</p>

5) Artikel 34 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 3** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 3	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 5
<p>(3) Die Fahrer</p> <p>— achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist;</p> <p>— betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:</p> <p>a) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten;</p> <p>b) „andere Arbeiten“: Das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (1), sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors; sie sind unter dem Zeichen (...) aufzuzeichnen .</p> <p>c) die „Bereitschaftszeit“ im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG ist unter dem Zeichen (...) aufzuzeichnen .</p> <p>d) unter dem Zeichen : die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten.</p>	<p>(5) Die Fahrer</p> <p>a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,</p> <p>b) betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:</p> <p>i) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten,</p> <p>ii) unter dem Zeichen : „andere Arbeiten“, das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors,</p> <p>iii) unter dem Zeichen : „Bereitschaftszeit“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG,</p> <p>iv) unter dem Zeichen : Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten.</p>

Ergänzung: In Abs. 5 lit. b sublit. iv) ist nunmehr vorgesehen, dass unter dem sogenannten „Bettsymbol“  alle Arbeitsunterbrechungen oder **Ruhezeiten** (gleichgültig ob es sich dabei um Tages- oder Wochenruhezeiten handelt) aufzuzeichnen sind. Bisher waren in der VO

INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

3821/85, Artikel 15 Abs. 3 zweiter Anstrich lit d) neben den Arbeitsunterbrechungen nur die „Tagesruhezeiten“ genannt.

6) Artikel 34 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 5** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 5	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 6
<p>(5) Der Fahrer hat auf dem Schaublatt folgende Angaben einzutragen:</p> <p>a) bei Beginn der Benutzung des Blattes: seinen Namen und Vornamen;</p> <p>b) bei Beginn und am Ende der Benutzung des Blattes: den Zeitpunkt und den Ort;</p> <p>c) die Kennzeichennummer des Fahrzeugs, das ihm zugewiesen ist, und zwar vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt und in der Folge im Falle des Fahrzeugwechsels während der Benutzung des Schaublatts;</p> <p>d) den Stand des Kilometerzählers: — vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt, — am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt, — im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags (Zähler des vorherigen Fahrzeugs und Zähler des neuen Fahrzeugs);</p> <p>e) gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.</p>	<p>(6) Jeder Fahrer eines mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestatteten Fahrzeugs trägt auf dem Schaublatt folgende Angaben ein:</p> <p>a) bei Beginn der Benutzung des Schaublatts: seinen Namen und Vornamen,</p> <p>b) bei Beginn und am Ende der Benutzung des Schaublatts: den Zeitpunkt und den Ort,</p> <p>c) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs, das dem Fahrer zugewiesen ist, und zwar vor der ersten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt und in der Folge im Falle des Fahrzeugwechsels während der Benutzung des Schaublatts,</p> <p>d) den Stand des Kilometerzählers: i) vor der ersten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt, ii) am Ende der letzten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt, iii) im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags den Zählerstand des ersten Fahrzeugs, das dem Fahrer zugewiesen war, und den Zählerstand des nächsten Fahrzeugs,</p> <p>e) gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.</p>

7) Artikel 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 5a** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 5a	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 7
<p>(5a) Der Fahrer gibt in das Kontrollgerät gemäß Anhang I B das Symbol des Landes, in dem er seinen Arbeitstag beginnt, und das Symbol des Landes ein, in dem er seinen Arbeitstag beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrern von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geographische Angaben hinzuzufügen, sofern sie der Kommission von diesem Mitgliedstaat vor dem 1. April 1998 mitgeteilt worden sind und ihre Zahl nicht über zwanzig liegt.</p> <p>Die Eingaben der vorgenannten Daten werden vom Fahrer vorgenommen; sie können entweder völlig manuell oder, wenn das Kontrollgerät an ein satellitengestütztes Standortbestimmungssystem angeschlossen ist, automatisch sein.</p>	<p>(7) Der Fahrer gibt in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrern von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geographische Angaben hinzuzufügen, sofern der Mitgliedstaat diese genaueren geographischen Angaben der Kommission vor dem 1. April 1998 mitgeteilt hat.</p> <p>Die Fahrer brauchen die Angaben nach Artikel 1 Unterabsatz 1 nicht zu machen, wenn der Fahrtenschreiber Standortdaten gemäß Artikel 8 automatisch aufzeichnet.</p>

INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

Ergänzung: Der **Verweis** im zweiten Unterabsatz des Abs. 7 auf „ ..Angaben nach Artikel 1 Unterabsatz 1 ...“ muss sich richtig auf Absatz 7 und nicht Artikel 1 beziehen, da er sonst sinnlos wäre und ins Leere gehen würde.

Schlussatz

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die nicht von Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 erfassten **Teile des Artikel 15** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 **bis 2.3.2016** weiterhin in Kraft bleiben.